

Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Schönwald -Schulbezirkssatzung-

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 208) und gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Schönwald ist Träger der Grundschule Schönwald.
- (2) Die Gemeinde Bersteland hat am 27.02.2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Schönwald zur Übertragung der Schulträgerschaft abgeschlossen und das Recht, den Schulbezirk für die Gemeinde Bersteland zuzuordnen, auf die Gemeinde Schönwald übertragen.
- (3) Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg hat am 11.02.2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Schönwald zur Übertragung der Schulträgerschaft abgeschlossen und das Recht, den Schulbezirk für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg zuzuordnen, auf die Gemeinde Schönwald übertragen.
- (4) Die Gemeinde Schlepzig hat am 22.01.2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Schönwald zur Übertragung der Schulträgerschaft abgeschlossen und das Recht, den Schulbezirk für die Gemeinde Schlepzig zuzuordnen, auf die Gemeinde Schönwald übertragen.
- (5) Die Gemeinde Schönwald hat am 18.02.2008 die öffentlich rechtlichen Vereinbarungen mit den Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg und Schlepzig zur Übertragung der Schulträgerschaft abgeschlossen.

§ 2

Der Schulbezirk der Gemeinde Schönwald wird aus den Gemeinden Schönwald, Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg einschließlich der Ortsteile und der Gemeinde Schlepzig gebildet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald, den 16.12.2009

gez. Jens Hermann Kleine
Amtdirektor